



Merkblatt „Kleines Sportstättenförderprogramm“

Das vonseiten des Ministeriums des Innern und für Sport erstmals in 2022 aufgelegte Sportstättenförderprogramm „Land in Bewegung“ wird ab 2026 als „Kleines Sportstättenförderprogramm“ fortgeführt und weiterentwickelt. Dabei werden die Fördermöglichkeiten erweitert, sodass zukünftig nicht nur Freisportanlagen sondern auch Baumaßnahmen an Hochbauten bezuschusst werden können. Im Jahr 2026 werden für dieses Programm Haushaltsmittel in Höhe von 1.000.000,- EUR zur Verfügung gestellt.

Für die Förderung gelten aufgrund des § 12 Abs. 1 und des § 14 Sportförderungsgesetzes vom 09.12.1974 (GVBl. S. 597, BS 217-11) und der Verwaltungspraxis aufgrund der VV Sportanlagen-Förderung vom 10. Dezember 2015 folgende Kriterien:

- **Antragsberechtigt sind** Kommunen.
- **Gegenstand der Förderung** sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Sanierungen von Sport- und Bewegungsanlagen, die überwiegend für die sportliche Nutzung bestimmt sind. Hierzu können Sportaußenanlagen zählen (beispielsweise Fitness-, Kletter- und Motorikparcours, Calisthenics-Parks, Kleinspielfelder wie Bolz-, Basketball- oder Volleyballplätze, Skateranlagen, Bouleplätze) oder auch Sportgebäude (beispielsweise Sporthallen, Umkleidegebäude, Schwimmbäder). Spielplätze und deren Spielgeräte können nicht gefördert werden.
- Ein **nachhaltiges Nutzungskonzept** muss den Bedarf der Anlage untermauern. So sollten sich innerhalb des kommunalen Einflussbereichs Personen finden, die sich für die dauerhafte und regelmäßige sportliche Nutzung verantwortlich zeigen. Dies könnten beispielsweise Übungsleiter in Sportvereinen sein, die regelmäßiges Training auf der Anlage anbieten wollen oder auch Leiter von Sportgruppen an Volkshochschulen, Schulen oder Kitas, die bereits Bedarf angemeldet und entsprechend gezielte Vorstellungen haben, wie sie die Anlage nutzen wollen.

Sofern vorhanden, können Stellungnahmen der jeweiligen Bewegungsmanagerinnen und Bewegungsmanager weiterhin gerne eingereicht werden. Sie sind jedoch keine Voraussetzung mehr für eine positive Bescheidung des Antrags und daher nicht zwingend erforderlich.

- Förderfähig sind nur Sportanlagen, die überwiegend dem **Vereins- und Breitensport bzw. sonstigen privaten Sporttreibenden** zur Verfügung stehen. Es können keine Maßnahmen gefördert werden, die überwiegend der schulischen Nutzung dienen.
- Die zuwendungsfähigen **Gesamtkosten** pro Maßnahme sollen 100.000,00 EUR nicht übersteigen. Die Untergrenze liegt bei 10.500,00 EUR.
- Die Baumaßnahme kann mit einer Landeszuwendung in Höhe von **bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten** gefördert werden.
- Der Antragsteller muss in der Lage sein, die Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils zu gewährleisten (positive Stellungnahme Kommunalaufsicht).
- **Unentgeltliche Arbeitsleistungen** (Eigenleistungen) werden, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenmittlersatz anerkannt. Die Selbsthilfearbeiten sollen 30 v. H. der Gesamtausgaben nicht übersteigen. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistungen ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung nachzuweisen und durch den Bauleiter / Ortsbürgermeister zu bestätigen. Erbrachte Leistungen des Bauhofs (sog. Kosten der eigenen Verwaltung) sind nicht zuwendungsfähig.
- Nach Abschluss der Maßnahme ist ein sog. **vereinfachter Verwendungsnachweis** (Erklärung des Zuwendungsempfängers), Vorher-Nachher-Fotos als auch ein Bericht über die Nutzung vorzulegen.
- Bei allen nach den § 12 Abs. 1 und des § 14 Sportförderungsgesetz geförderten Fällen gilt die 20-jährige **Zweckbindungsfrist** ab Fertigstellung.

Für die Antragstellung sind nachfolgende Unterlagen erforderlich:

1. **Antragsvordruck**

<https://add.rlp.de/themen/foerderprogramm/foederungen-im-kommunalen-bereich/sportanlagenfoerderung/> (Downloadbereich)

2. **Amtlicher Lageplan (1:500) mit Einzeichnung des Projektes**

(Skizze inkl. Größenangaben)

3. **Baubeschreibung**

4. **nachvollziehbare Kostenaufstellung**

bei Bauarbeiten z.B. in Form einer Kostenberechnung der Bauverwaltung / des Planers oder bei Sportgeräten in Form von bereits eingeholten Angeboten

5. **Nachweis über Grundstückseigentum, Erbbaurecht oder Pachtverhältnis**

inkl. einer Bestätigung über die Nichtverpachtung an Dritte

6. **nachhaltiges Nutzungskonzept**, das dokumentiert, welche Gruppen (Kitas, Schulen, Volkshochschulen, Vereine, Altenheime und Sonstige - möglichst in Kooperation) die Anlagen zu welchen Zeiten für welche Zwecke regelmäßig nutzen (z.B. Wochenbelegungsplan)

7. **Positive Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsicht bezüglich des aufzubringenden kommunalen Eigenanteils**

es wird empfohlen möglichst frühzeitig, bereits im Vorfeld der Planung zu prüfen, ob und wie der voraussichtliche noch verbleibende Eigenanteil aufgebracht werden kann, ob ggf. Drittmittel (Spenden) generiert werden können oder Arbeiten in Eigenleistung erbracht werden können

Hinweise:

- Bei Kleinspielfeldern sind grundsätzlich diverse Beläge förderfähig (Tenne, Rasen, Kunststoff, Kunststoffrasen). Der Aufbau sollte der jeweiligen Norm entsprechen. Da der Bau eines normgerechten Kunststoffrasenplatzes erfahrungsgemäß kostenintensiv ist, ist eine Förderung im Rahmen des „Kleinen Sportstättenförderprogramms“ voraussichtlich nicht darstellbar.
- zuwendungsfähig sind alle Kosten nach DIN 276 mit Ausnahmen der folgenden Kostengruppen:
 - 110 Grundstückswert, 120 Grundstücksnebenkosten, 130 Rechte Dritter

- 220+230 öffentliche u. nichtöffentliche Erschließung, 250 Übergangsmaßnahmen
 - 534 Stellplätze
 - 610 Allgemeine Ausstattung, 620 Besondere Ausstattung
 - 760 Allgemeine Baunebenkosten, 790 Sonstige Baunebenkosten
 - 800 Finanzierung
- Die Kosten für fest installierte Sportgeräte sind Bestandteil der KG 500 (Einbauten in Außenanlagen) und dementsprechend zuwendungsfähig. Die Kosten für Bodenarbeiten, Gründungs- und Unterbaumaßnahmen zur Herstellung der Sportanlage sind ebenfalls Bestandteil der KG 500 (Erdbau, Gründung, Oberbau) und insofern zuwendungsfähig. Vorbereitende Maßnahmen zur allg. Herrichtung der Geländeoberfläche z.B. durch Rodung von Bäumen und Büschen werden der KG 200 zugeordnet und sind nicht zuwendungsfähig.

Der vollständige Antrag in 1-facher Ausfertigung ist für das jeweilige Förderjahr **zwischen dem 1. Januar und 30. Juni** einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Antrag ist an die nachfolgende Adresse zu richten:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
Referat 22 / Sportanlagenförderung
Willy-Brand-Platz 3, 54290 Trier

und digital **auf dem Dienstweg** über die Kreisverwaltung (bei Ortsgemeinden zunächst über die Verbandsgemeinde) bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorzulegen, die hierüber als Bewilligungsbehörde in sportfachlicher Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport entscheidet.

Die Antragsunterlagen sollen von den Kreisverwaltungen digital über das sog. besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) eingereicht werden und können zur Fristwahrung vorab **zusätzlich** an sportanlagenfoerderung@add.rlp.de übermittelt werden.